

Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Konsistorium · Postfach 35 09 54 · 10218 Berlin

Konsistorium
Referat 6.2

An die

Friedhofsträger und Friedhofsverwaltungen
im Bereich des Landkreises Potsdam-
Mittelmark

die Superintendenturen
Mittelmark-Brandenburg, Zossen-Fläming,
Teltow-Zehlendorf

OKR Dr. Arne Ziekow
Referatsleiter

Georgenkirchstraße 69
10249 Berlin
Telefon 030 · 2 43 44 - 361
Fax 030 · 2 43 44 - 362
a.ziekow@ekbo.de
www.ekbo.de

Gz. 6.2.9
Az. 5903-01

nur per E-Mail

Berlin, 20.03.2020

Rundschreiben zum Umgang mit dem Corona-Virus vom 16.03.2020 und 19.03.2020 Update 2, Rechtslage im Landkreis Potsdam-Mittelmark, Stand 20.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unseren Rundschreiben vom 16.03.2020 und 19.03.2020 haben wir Sie über die Vorgaben der staatlichen Behörden zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus Sars-Cov-2 (Covid19) informiert. Für Brandenburg hatten wir auf die Verordnung des Landes Brandenburg über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Corona-Virus vom 17. März 2020 verwiesen, nach der Bestattungsfeiern mit mehr als 50 Teilnehmenden verboten sind und bei erlaubten Bestattungsfeiern bis zu 50 Teilnehmenden eine Anwesenheitsliste mit Vor- und Familiennamen, vollständiger Anschrift und Telefonnummer zu führen ist, die bis vier Wochen nach Ende der Bestattungsfeier aufzubewahren ist. Wir hatten ferner darauf hingewiesen, dass in einzelnen Landkreisen abweichende Regelungen im Umlauf sind und empfohlen, sich hierüber bei den regional zuständigen Behörden zu informieren.

Im Landkreis Potsdam-Mittelmark ist ein Schreiben des Katastrophenschutzstabes des Landkreises an die Bestattungsunternehmen vom 19.03.2020 im Umlauf, nach dem Beerdigungen weiterhin durchgeführt werden können, aber darauf zu achten ist, dass der Personenkreis auf max. 5 Personen begrenzt wird. Auf Rückfrage hat uns der Landkreis heute mitgeteilt, dass es sich dabei um ein Informationsschreiben an die Bestattungsunternehmen handelt, dessen Inhalt auf Empfehlungen im Rahmen einer Telefonkonferenz des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 18. März 2020 beruhe. Rechtsverbindlichkeit hat die 5-Personengrenze nicht.

Es bleibt daher **derzeit** bei der mit unserem Update vom 19.03.2020 mitgeteilten rechtsverbindlichen Obergrenze von 50 Teilnehmenden an Bestattungsfeiern. Feiern mit mehr Teilnehmenden

den sind verboten, bei Feiern mit weniger Teilnehmenden sind die dargestellten Dokumentationsverpflichtungen zu erfüllen.

Gleichwohl dient selbstverständlich jede weitere Reduzierung der Teilnehmendenanzahl an Bestattungsfeiern der im Gemeinwohlinteresse liegenden Reduzierung des Verbreitungsrisikos des Corona-Virus. Friedhöfe und Bestattungsunternehmen bleiben daher nach der Empfehlung des Landkreises **dringend aufgerufen, auf eine die rechtlich zulässige Teilnehmendenanzahl unterschreitende, möglichst geringe Anzahl von Teilnehmenden hinzuwirken**, wobei die vom Landkreis benannte Zahl Orientierungsgröße sein kann.

Es bleibt weiterhin damit zu rechnen, dass es zu weiteren Verschärfungen und Präzisierungen kommt. Wir bitten Sie daher, sich auch weiterhin bei den für Sie zuständigen staatlichen Behörden zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dr. Ziekow